

Vereinsatzung

Fassung vom
27.03.2014

§ 1 Gründung, Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde im Jahre 1922 gegründet und ist unter dem Namen

Musikverein EINTRACHT PETERSHAUSEN e.V.

unter Nr. 69 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Konstanz eingetragen. Er hat seinen Sitz in Konstanz.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben des Vereins

a. Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

b. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung zeitgerechter Musik vor allem der Blasmusik und die Beteiligung am allgemeinen kulturellen Geschehen der Stadt Konstanz. Ferner fördert der Verein die Musikausbildung von Jugendlichen im Rahmen seiner Vereinsarbeit.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgenommen sind Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG für Leistungen, die dem Zweck des Vereins dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Rechnungsprüfer – können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erhalten.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen (§ 18 der Satzung) an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur insbesondere der Ausbildung der Jugend in der Blasmusik.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden sowie Musikschülern.
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, der persönlich zu stellen ist. Minderjährige bedürfen hierzu der schriftlichen Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters. Dieser hat in der Einwilligungserklärung gleichzeitig die gesamtschuldnerische Haftung für Vereinsforderungen an den Minderjährigen zu übernehmen. Mit der Einwilligungserklärung erteilt der gesetzliche Vertreter zudem die Einwilligung für den Minderjährigen zur uneingeschränkten Ausübung der Mitgliedsrechte insbesondere bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung soweit eine Stimmberechtigung besteht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Er teilt dem Antragsteiler die Aufnahme oder die Ablehnung schriftlich mit.

3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit ernennen.
4. Die Bestimmungen von Abs. 1 - 3 können in einer Geschäftsordnung zur Satzung näher geregelt werden.

§ 4 Austritt und Ausschluss

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Bei Minderjährigen bedarf diese der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Der Austritt kann nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen.
3. Ein Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung Mitgliedsbeiträge nicht gezahlt worden sind. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Wenn ein Mitglied, ausgenommen Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende, schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt, kann es auf Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist das Mitglied zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.
5. Einen Anspruch auf Berufung bei der Mitgliederversammlung gegen den Beschluss von Abs. 3 und 4 besteht nicht. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende können nur durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
6. Für den Verein erbrachte Sach- und Geldleistungen werden bei Austritt oder Ausschluss nicht zurückerstattet. Vereinseigene Gegenstände sind mit der Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert und unverzüglich sowie in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.
7. Die Bestimmungen von Abs. 1 - 6 können in einer Geschäftsordnung nach § 16 der Satzung näher geregelt werden.

§ 5 Beiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen.
2. Höhe und Fälligkeiten von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der erweiterte Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ganz oder teilweise erfassen oder stunden.
4. Die Bestimmungen von Abs. 1 - 3 können in einer Geschäftsordnung nach § 16 der Satzung näher geregelt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat die Satzung und die nachrangigen Geschäftsordnungen anzuerkennen, sowie sich für die gemeinsamen Ziele und Zwecke des Vereins einzusetzen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten und einzuhalten. Gesonderte Rechte und Pflichten der Mitglieder können in einer Geschäftsordnung nach § 16 der Satzung geregelt werden.

§ 7 Organe des Vereins und Verwaltung

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 32, 33, 37 BGB), der Vorstand gemäß § 26 BGB und der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - b. Entlastung des erweiterten Vorstandes
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - d. Wahl und Abwahl des erweiterten Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f. Wahl der Kassenprüfer
 - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden nach § 3 und deren Ausschluss
 - h. Verabschiedung der vom erweiterten Vorstand vorgelegten Geschäftsordnungen (§ 16 der Satzung).

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung und Tagesordnung (§§ 32, 36, 37 BGB)

1. In den ersten drei Monaten eines jeden Kalenderjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Eine Verschiebung ist nur in dringenden Fällen zulässig. Die Versammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist berechnet sich nach den Vorschriften des BGB. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse gerichtet ist. Die Einladung ist auch rechtmäßig, wenn sie in einer kommunalen Zeitung veröffentlicht wurde.
2. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Dabei sind Anträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, Wahlen und Entscheidungen zu Geschäftsordnungen in die Tagesordnung eindeutig aufzunehmen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich oder zur Niederschrift eine Ergänzung der Tagesordnung, angenommenen Satzungsänderungen, sowie Wahl und Abwahl des Vorstandes beantragen. Zur Aufnahme dieser Anträge in die Tagesordnung ist die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen ausreichend.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit, wenn es die Interessen des Vereins erfordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen (§ 36 BGB). Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird (§ 37 BGB). Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten dieselben Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet (Versammlungsleiter). Sind die genannten Vorstandsmitglieder nicht anwesend, so kann die Versammlung einen Versammlungsleiter bestimmen.
2. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Der Bevollmächtigte kann nur ein Mitglied vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung hat einen Wahlleiter zu bestimmen, wenn die Wahl des Versammlungsleiters ansteht.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste einladen und diese haben das Rederecht.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Zur Änderung der Satzung sind 2/3, bei Änderungen des Satzungszweckes (§ 33 BGB) sind 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Die Wahl hat der Kandidat gewonnen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los. Wird ein Kandidat, der nicht persönlich anwesend ist, gewählt, so kann er durch ein bereits vorliegendes Schriftliches Einverständnis die Wahl annehmen.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 58 Abs. 4 BGB), das vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren. Das Protokoll ist jedem Mitglied zur Verfügung zu stellen, dies kann über den Postweg oder als Aushang (z. B. im Vereinsheim) geschehen. Die Einspruchsfrist beträgt 2 Wochen nach Bekanntgabe. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung über den genauen Wortlaut des Protokolls, ausgenommen sind Satzungsänderungen.

§ 12 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter). Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden in Einzelvertretung gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus der Kassier sowie mindestens drei, jedoch höchstens fünf Beisitzer an. Der erweiterte Vorstand ist für die Regelung der Angelegenheiten im Innenverhältnis des Vereins zuständig. Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
3. Einzelheiten zu Abs. 1 und 2 können in einer Geschäftsordnung nach § 16 der Satzung geregelt werden.

§ 13 Zuständigkeiten des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand ist grundsätzlich für alle Angelegenheiten im Innenverhältnis des Vereins zuständig. Er kann auch zur Erledigung gewisser Geschäfte Vollmacht erteilen.

len. Diese Vollmacht ist finanziell und zeitlich zu begrenzen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c. Erstellen eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr (Budget)
 - d. Führen eines soliden Finanzhaushaltes und einer ordnungsgemäßen Buchführung
 - e. Erstellen eines Jahresberichtes und Führen einer Vereinschronik
 - f. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - g. Erstellen der Geschäftsordnungen nach § 16 der Satzung für die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
2. Die Zuständigkeiten / Aufgaben und Befugnisse des erweiterten Vorstandes können in einer Geschäftsordnung nach § 16 der Satzung näher festgelegt werden.

§ 14 Sitzung und Beschlüsse des erweiterten Vorstandes

1. Die Vorstandsarbeit wird in einer Geschäftsordnung nach § 16 näher geregelt.
2. Der 1. Vorsitzende kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) Beschlüsse herbeiführen. In wichtigen, dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende die Zustimmung mündlich bei den Vorstandsmitgliedern abfragen und die Entscheidung als Protokollnotiz dokumentieren.
3. Über die Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes sind Beschlussprotokolle zu führen und zu unterzeichnen.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des erweiterten Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, der erste und zweite Beisitzer werden bei ungeraden, der 2. Vorsitzende, Kassier sowie der dritte Beisitzer bei geraden Jahreszahlen gewählt. Weitere Beisitzer werden nach den jeweiligen Anträgen gewählt (§ 12 Abs. 2). Eine Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes ist einzeln zu wählen, wobei einer ausgewogenen Zusammensetzung bezüglich der aktiven und passiven Mitglieder möglichst Rechnung getragen werden soll. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.
2. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, wählt der erweiterte Vorstand einen kommissarischen Nachfolger. Bei den übrigen Mitgliedern des erweiterten Vorstandes ist dies nicht zwingend erforderlich. Die Amtszeiten enden zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 16 Geschäftsordnungen zur Satzung

Der erweiterte Vorstand kann, soweit dies in dieser Satzung vorgesehen ist, nachrangige Geschäftsordnungen erarbeiten und diese der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen. Die Geschäftsordnungen dürfen nicht konkurrierend zur Satzung stehen, sind im Innenverhältnis des Vereins bindend und können nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 17 Kassen- und Inventarprüfung

1. Zwei Kassenprüfer sind von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen, wobei ein Prüfer jährlich ausscheidet. Eine direkte Wiederwahl ist möglich. Die Prüfer haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei den Kassenprüfern zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins wie Rechnungen, Bankauszüge, Inventarlisten und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Zusätzlich ist das Inventar auf den jeweiligen Buchbestand (Inventarlisten) zu kontrollieren. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu protokollieren und von den Prüfern zu unterzeichnen.
2. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung einen unabhängigen und sachkundigen Prüfer für ein oder zwei Jahre wählen. Der Prüfer muss kein Vereinsmitglied sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins muss zuvor eindeutig in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung (§ 9) den Mitgliedern mitgeteilt worden sein.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam Vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

1. Das Amt eines jeden Mitgliedes des erweiterten Vorstandes ist grundsätzlich ein Ehrenamt.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
3. Die Wahl und Abwahl eines Dirigenten wird vom erweiterten Vorstand gemeinsam mit den aktiven Mitgliedern getroffen. Die Rechte und Pflichten des Dirigenten werden vom erweiterten Vorstand festgelegt. Näheres kann in einer Geschäftsordnung nach § 16 geregelt werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

Ergänzend gelten die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht. Sollte eine Klausel dieser Satzung unwirksam werden, gelten die übrigen Vorschriften weiter.

§ 21 Gültigkeit der Satzung und Übergangsregelung

Diese Satzung wurde am 27.03.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung in der Fassung vom 25.01.1997. Hierbei gelten die Bestimmungen des § 71 BGB. Der erweiterte Vorstand wurde erstmals bei der Mitgliederversammlung am 11.03.1999 neu gewählt. Für zwei Jahre wurden der 1. Vorsitzende, der erste und zweite Beisitzer gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Kassier sowie der dritte und vierte Beisitzer wurden für ein Jahr gewählt. Die für ein Jahr gewählten Vorstandsmitglieder bleiben somit im Wahlrhythmus der bisherigen Satzung.

Konstanz den 27.03.2014

Musikverein Eintracht Petershausen e.V.